

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 10

Rubrik: Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben jedoch hier gezeigt, dass ihre Klienten in sehr einfacher Weise sich zu helfen wissen.

Im zweiten Teil ihrer Instruktionen beweist die Redaktion der «Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung» glänzend, dass es nicht die Unzuverlässigkeit der Arbeiter ist, sondern ganz andere Motive, die für die Unternehmer die Abdingbarkeit der Kündigungsfrist in gewissen Gewerben wünschenswert erscheinen lassen.

Andernfalls brauchten die Herren nicht so vielerlei Auswege zu suchen, um rasch gerade die Arbeiter los zu werden, die ihnen nicht so schnell weglafen.

Die Methode, die nun empfohlen wird, ist einfach brutal, aber sie ist ehrlich. Sie hat wenigstens den Wert, den Arbeitern zu beweisen, dass wirklicher Arbeiterschutz, tatsächliche Reformen nur dort möglich sind, wo die Herrschaft des Kapitals beseitigt, wo über dem Staat und seinen Gesetzen keine höhere wirtschaftliche Macht mehr besteht.



Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Die Berner Schuhmacher werden ausgesperrt!

Am Samstag den 22. November 1913 sind die Kündigungen erfolgt: 17 Verbandsmeister haben 29 Verbandsmitgliedern gekündigt und tritt die Aussperrung mit Samstag den 6. Dezember in Kraft. Zwei christlich Organisierte und zwei unorganisierte Kollegen haben sich solidarisch erklärt und die Kündigung eingereicht.

Der Vorstand hat sich in friedlicher Absicht alle Mühe gegeben, einen offenen Kampf zu vermeiden. Sein Antrag, die Frist zur Beantwortung der Anträge derart zu verlängern, dass die ordentliche Einberufung einer Versammlung ermöglicht werde, wurde von den Schuhmachermeistern abgelehnt. Die Gewerkschaft nahm in einer Versammlung zu dem unqualifizierten Vorgehen der Meister Stellung und beschloss, den Meisterverein zu ersuchen, in neue Unterhandlungen einzutreten. Der Beschluss wurde dem Präsidenten des Meistervereins am 20. November mitgeteilt. Dieser antwortete gleichen Tags durch folgendes Schreiben:

Bern, den 20. November 1913.

Herrn Steiger,

Sekretär des Lederarbeiter-Verbandes, Winterthur.

Zuhanden des Schuhmacherfachvereins Bern bestätigen wir den Empfang Ihres Geehrten von heute und bedauern, die gewünschten Unterhandlungen als erfolglos betrachten zu müssen. Wir

werden deshalb den Mitgliedern Ihres Vereins morgen Samstag auf 14 Tage kündigen.

Achtungsvollst!

Der Präsident: R. Liniger.

Auffallend ist hier die überaus rasche Beantwortung unserer Zuschriften. Keinem Mitglied des Meistervereins, ja nicht einmal dem Vorstand wurde Gelegenheit geboten, von unsern Anträgen Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äussern. Liniger lehnte alle Anträge von sich aus ab, er wollte die Aussperrung.

Die Arbeiter nehmen auch hier den ihnen aufgedrängten Kampf auf und ist bereits Vorsorge getroffen, denselben trotz der unbefriedigenden Geschäftslage durchzukämpfen. Auch hier heisst es: *Kein Schuhmachergehilfe nehme in Bern Arbeit an, so lange die Aussperrung andauert. Der Verdienst in Bern ist selbst bei gutem Geschäftsgang ungenügend.*

J. St.

Der Streik im Sattlergewerbe in Bern

dauert bereits die dritte Woche. Im Kampfe stehen 65 Gehilfen, wovon 25 verheiratet sind und für 38 Kinder zu sorgen haben. 16 Gehilfen arbeiten bereits zu den neuen Bedingungen, und nur etwa 12 Arbeitswillige, grösstenteils Meister und Meistersöhne, sind in Arbeit verblieben.

Aus zuverlässiger Quelle kommt nun auch die Mitteilung, dass der Vermittlungsvorschlag des Einigungsamtes nicht abgelehnt wurde, weil die in diesem enthaltenen Pflichten nicht übernommen werden konnten. Die Sattlermeister wollten den Kampf führen zur *Vernichtung der Organisation*. Es gibt Meister, die schon jetzt von jener herrlichen Zeit träumen, wo sie, ohne Widerstand zu finden, nach Gutdünken schalten und walten können. Andere Meister wollten den Streik, um unbequeme, aber finanziell auf schwachen Füßen stehende Konkurrenz aus dem Wege zu räumen, und nicht wenige glaubten, durch einen Streik der Arbeiter könne das eidgenössische Militärdepartement dazu gebracht werden, den Sattlermeistern höhere Preise für die Militärarbeit zu bewilligen. Die Meister scheinen den Kampf seit langem vorbereitet zu haben. Zeuge dafür ist unter anderm ein Kreisschreiben vom 8. November, folgenden Inhalts:

Genossenschaft schweiz. Sattlermeister
Zentralvorstand

Bern, 8. Nov. 1913.

An die Mitglieder
der Genossenschaft schweizerischer Sattlermeister.
Werte Kollegen!

In Bern ist ein grosser Konflikt mit der Arbeiterschaft im Werden. Die Arbeiter verlangen die neunstündige Arbeitszeit und beträchtliche

Lohnerhöhungen. Die Einigungsverhandlungen vor dem kantonalen Einigungsamt in Bern sind gescheitert und es steht eventuell ein Ausstand bevor.

Gestützt auf § 35 der Statuten übergeben wir Ihnen beiliegend eine Liste der in Bern beschäftigten Arbeiter und verbieten allen unsern Mitgliedern in der Schweiz, hierauf genannte Arbeiter in ihren Betrieben einzustellen. Wir machen auf die Konventionalstrafe aufmerksam. Sattlermeister! *Unterstützt* durch strikte Solidarität die bedrängten Kollegen in Bern. Es handelt sich nicht nur um den Platz Bern, sondern um die schweizerischen Verhältnisse überhaupt!

Zusammenhalten!
Zusammen kämpfen!
Zusammen siegen!

I. A. des Zentralvorstandes:
Der Zentralsekretär: *Dr. Lehmann.*

Diesem Schreiben ist eine « Schwarze Liste beigelegt, enthaltend die Namen von 79 Arbeitern.

Es dürfte auffallen, dass die schwarze Liste versandt wurde, *bevor die Gehilfen in den Streik traten*. Daraus geht hervor, dass die Meister den Kampf unbedingt wollten.

In diesem Schreiben nimmt es Dr. Lehmann mit der Wahrheit nicht so genau. Er schreibt, dass die Arbeiter den Neunstundentag verlangen, obwohl er genau wusste, dass die Arbeiter schon am 31. Oktober im Interesse einer friedlichen Beilegung des Konfliktes auf eine Verkürzung der Arbeitszeit verzichteten. Dr. Lehmann behauptet ferner, die Verhandlungen vor Einigungsamt seien gescheitert, was wiederum nicht der Wahrheit entspricht. Das Einigungsamt machte den Parteien nach § 16 des Dekrets über die Einigungsämter einen Vermittlungsvorschlag, der aufgebaut war auf den Vorschlägen und Anträgen der Vertreter der Unternehmer im Einigungsamt. Die Meisterversammlung lehnte den Vermittlungsvorschlag dennoch ab. Wenn es Dr. Lehmann als Erzieher, als Gymnasiallehrer in Zürich, mit der Wahrheit nicht ernster genommen hat, wird unter seinen ehemaligen Schülern eine böse Saat aufgehen.

So leichtsinnig und gewissenlos dieser Kampf von jener Seite in Szene gesetzt wurde, so leichtsinnig und gewissenlos wurde die « schwarze Liste » zusammengeschustert. Sie enthält auch die Namen von *vier Arbeitswilligen*, die also trotz ihrer Verräterdienste von den Meistern geächtet werden; sie enthält die Namen von zwei in Arbeit verbliebenen *Werkführern* und von zwei *Lehrlingen* und, um zu zeigen, dass ein leibhaftiger Doktor die Liste zusammengesetzt hat, ist auch ein praktizierender *Sattlermeister* auf die Liste gesetzt worden.

Sattlergehilfen! Lernet aus dem Vorgehen der Sattlermeister! *Seit auch ihr mit den in den Kampf getriebenen Kollegen in Bern solidarisch!*
J. St.

52

Revision des Fabrikgesetzes und Schutz des Vereinsrechts.

Als wir seinerzeit mit einiger Vehemenz dagegen protestierten, dass man dem Verständigungsentwurf zustimme, ohne den *vom Bundesrat selber als notwendig anerkannten* Schutz des Vereinsrechts für die Fabrikarbeiter gesichert zu haben, da hat man uns die in der bundesrätlichen Botschaft Nr. 2 vorgebrachten Gegenargumente aufgewärmt.

Es hiess, der Art. 56 der Bundesverfassung bestimme nur das Verhalten des Staates gegenüber den Bürgern, er berühre die Beziehungen der Bürger unter sich nicht.

Weiter wurde uns erklärt, es sei einfach nicht möglich, eine juristisch korrekte Formel zu finden, unter der der Schutz des Vereinsrechts im Fabrikgesetz untergebracht werden könnte.

Endlich suchten die Anhänger des Verständigungsentwurfs uns damit zu trösten, dass eine Bestimmung, wie sie der erste bundesrätliche Entwurf vom 6. Mai 1910 enthielt, praktisch doch ziemlich wertlos wäre, weil es den Unternehmern frei stände, einen andern Kündigungsgrund als die Zugehörigkeit des Arbeiters zu einer Gewerkschaft, oder auch gar keinen Kündigungsgrund anzugeben.

Diesen Argumenten fügten die Unternehmer, oder besser ihre Press-Söldner, eine Kritik bei über die Vorschriften einzelner Verbände bezüglich des Austritts aus der Gewerkschaft, die als Beweis dafür gelten sollte, dass man seitens der Gewerkschaften die Vereinsfreiheit missachte. In ähnlicher Weise hatte man kurz vorher in der « Neuen Zürcher Zeitung » und der Reihe nach in der gesamten Unternehmerpresse gegen das Bussenverbot polemisiert.

Zu guter Letzt kamen noch die lieben Christenbrüder dem Unternehmertum zu Hilfe, indem sie einen Extraschutz für ihre Separatorganisation forderten und dadurch neue Scheinargumente gegen die von der organisierten Arbeiterschaft bezüglich des Schutzes des Vereinsrechts aufgestellten Forderungen lieferten.

So bekamen die Vertreter der Unternehmerinteressen eine günstige Gelegenheit, den Spiess umzudrehen und aus dem Schutz des Vereinsrechts einen Schutz für Gelbe, für Streikbrecher, für Christliche, Indifferente und sonstige ausser-